

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
6. Dezember 2002

Rechtssache T-275/02 R

D
gegen
Europäische Investitionsbank

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Verlängerung der Probezeit –
Zulässigkeit der Klage – Keine Dringlichkeit“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1295

Gegenstand: Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank über die Verlängerung der Probezeit und die Entlassung des Klägers.

Entscheidung: Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Leitsätze

*1. Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung des Vollzugs – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Dringlichkeit – „Fumus boni iuris“ – Kumulativer Charakter
(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

*2. Vorläufiger Rechtsschutz – Zulässigkeitsvoraussetzungen – Zulässigkeit der Klage – Unerheblichkeit – Grenzen
(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 1)*

*3. Beamte – Klage – Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten – Zulässigkeitsvoraussetzungen – Vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses – Ausschluss – Fakultativer Charakter des Güteverfahrens
(Artikel 236 EG; Personalordnung der Europäischen Investitionsbank, Artikel 41)*

*4. Beamte – Klage – Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten – Klagefristen – Erfordernis einer angemessenen Frist – Beginn der Frist
(Artikel 236 EG; Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*

*5. Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung des Vollzugs – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden – Beweislast – Rein finanzieller Schaden
(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

1. Nach Artikel 104 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts müssen Anträge auf einstweilige Anordnung die Umstände anführen, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; ferner ist die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen (*fumus boni iuris*). Diese Voraussetzungen sind kumulativ, so dass ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs zurückzuweisen ist, wenn eine Voraussetzung fehlt.

(Randnr. 20)

Vgl. Gerichtshof, 14. Oktober 1996, SCK und FNK/Kommission, C-268/96 P(R), Slg. 1996, I-4971, Randnr. 30; Gericht, 15. Juli 1998, Prayon-Rupel/Kommission, T-73/98 R, Slg. 1998, II-2769, Randnr. 25; Gericht, 4. April 2002, Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission, T-198/01 R, Slg. 2002, II-2153, Randnr. 50

2. Die Frage der Zulässigkeit der Klage ist grundsätzlich nicht im Verfahren der einstweiligen Anordnung zu prüfen, um der Entscheidung zur Hauptsache nicht vorzugreifen. Jedoch kann es, wenn die offensichtliche Unzulässigkeit der dem Antrag auf einstweilige Anordnung zugrunde liegenden Klage geltend gemacht wird, erforderlich sein, festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Klage dem ersten Anschein nach zulässig ist.

(Randnr. 21)

Vgl. Gericht, 27. Januar 1988, Distrivet/Rat, 376/87 R, Slg. 1988, 209, Randnr. 21; Gericht, 25. November 1999, Martinez und de Gaulle/Parlament, T-222/99 R, Slg. 1999, II-3397, Randnr. 60

3. Das in Artikel 41 der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank vorgesehene Güteverfahren ist rein fakultativ und läuft unabhängig von der beim Gerichtshof erhobenen Klage ab. Das eventuelle Fehlen einer vorherigen Anrufung des Schlichtungsausschusses ist daher nicht dazu angetan, die Klage auf Aufhebung einer Entscheidung unzulässig zu machen.

(Randnr. 29)

Vgl. Gericht, 23. Februar 2001, De Nicola/EIB, T-7/98, T-208/98 und T-109/99, Slg. ÖD 2001, I-A-49 und II-185, Randnrn. 96, 101 und 102; Gericht, 6. März 2001, Dunnett u. a./EIB, T-192/99, Slg. 2001, II-813, Randnr. 54

4. Der Ausgleich zwischen dem Recht des Einzelnen auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, das einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt und nach dem der Rechtsbürger über eine ausreichende Zeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des ihn beschwerenden Rechtsakts und gegebenenfalls die Vorbereitung seiner Klageschrift verfügen muss, und dem Gebot der Rechtssicherheit, dem zufolge nach Ablauf einer bestimmten Frist die von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Rechtsakte unanfechtbar werden müssen, verlangt, dass die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten innerhalb einer angemessenen Frist vor den Gemeinschaftsrichter gebracht werden.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Klage innerhalb einer angemessenen Frist erhoben worden ist, ist von den in den Artikeln 90 und 91 des Statuts festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Klagefristen auszugehen. Eine Frist von drei Monaten ist danach grundsätzlich als angemessen zu betrachten.

Was den Beginn der Klagefrist in dem Fall betrifft, dass der Schlichtungsausschuss angerufen wurde, so beginnt diese Frist am Tag der Zustellung an den betreffenden Mitarbeiter oder gegebenenfalls am Tag des Scheiterns des Güteverfahrens. Wurde der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so beginnt die Klagefrist in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten am Tag der Zustellung der Entscheidung der Bank an den Betroffenen oder spätestens an dem Tag, an dem dieser davon Kenntnis erhält.

(Randnrn. 31 bis 35)

Vgl. Gericht, 30. März 2000, Méndez Pinedo/EZB, T-33/99, Slg. ÖD 2000, I-A-63 und II-273, Randnrn. 32, 33 und 34; De Nicola/EIB, Randnrn. 101, 107 und 119; Dunnett u. a./EIB, Randnrn. 52 und 54; Gericht, 11. Dezember 2001, Cerafogli u. a./EZB, T-20/01, Slg. ÖD 2001, I-A-235 und II-1075, Randnr. 63

5. Die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung bemisst sich nach der Notwendigkeit, eine vorläufige Entscheidung zu erlassen, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden erleidet. Der Antragsteller hat den Beweis dafür zu erbringen, dass er den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne einen solchen Schaden zu erleiden. Zwar ist es für den Nachweis eines derartigen Schadens nicht erforderlich, dass der Eintritt des Schadens mit absoluter Sicherheit dargetan wird, doch muss der Antragsteller die Tatsachen beweisen, die die Erwartung eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens begründen sollen.

Ein rein finanzieller Schaden kann grundsätzlich nicht als irreparabel oder kaum reparabel angesehen werden, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich ist.

(Randnrn. 59, 60 und 65)

Vgl. Gericht, 23. November 1990, Speybrouck/Parlament, T-45/90 R, Slg. 1990, II-705, Randnr. 23; Gericht, 1. Juli 1999, Samper/Parlament, T-111/99 R, Slg. ÖD 1999, I-A-111 und II-609, Randnr. 38; Gericht, 31. Januar 2001, Tralli/EZB, T-373/00 R, Slg. ÖD 2001, I-A-19 und II-83, Randnr. 24; Gericht, 7. Dezember 2001, Lior/Kommission, T-192/01 R, Slg. 2001, II-3657, Randnr. 49; Gericht, 29. April 2002, De Nicola/EIB, T-300/01 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 52